

337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**17. 2. 1971****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXXXX 1971 betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Preisen bzw. Schätzwerten ermächtigt:

In Niederösterreich:**Verkauf**

1. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Albert Schleiter in Mistelbach vom 13. Mai 1970, GZ. 4623 mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-h-(a) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 459/1 Acker, Bahng rund und das Grundstück Nr. 3706/3 Weg, beide in EB-Bucheinlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Abschnitt der KG. Bernhardsthal, VZ. XXXIII

zu Schilling

81.378,—

Unentgeltliche Abtretung (Schenkung)

2. Die Grundstücke Nr. 890/2, Nr. 1076/1, Nr. 1077/7, Nr. 1077/9, Nr. 1078/11, Nr. 1685/10 und Nr. 1808/2 alle Weg, Nr. 1808/9 Garten, richtig Graben, Nr. 2793/7 Graben, Nr. 2796/2, Nr. 2797/8 beide Wassergraben, Nr. 2806 Weg und Nr. 2807/2 steuerfreie Fläche, alle aus EZ. 1491, KG. Mannersdorf am Leithagebirge

43.190,—

In Oberösterreich:**Verkäufe**

3. Das im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Roman Rosenstingl in Gmunden vom 6. Dezember 1969, GZ. 2743/69 ausgewiesene Grundstück Nr. 537/3 (neu) Wiese aus EZ. 162, KG. Ebensee, Gerichtsbezirk Bad Ischl

407.485,—

4. Die Grundstücke Nr. 616/781, Nr. 616/794, Nr. 616/868 alle Weide und Nr. 616/844 Wald, alle aus EZ. 1023 oberösterreichische Landtafel, KG. Ebensee, Gerichtsbezirk Bad Ischl

96.540,—

5. Die Grundstücke der KG. Ebensee Nr. 531/1 Lagerplatz, parif. Wiese, Nr. 531/3 Wald, Nr. 728 Weg, Nr. 383/1 Baufläche samt Bürogebäude, Nr. 383/2 Baufläche samt Sägehalle, Nr. 1760 Baufläche, Nr. 1761 Baufläche, Nr. 1762 Baufläche samt Schuppen, Nr. 1763 Baufläche samt Flugdach und Nr. 1764 Baufläche, alle aus EZ. 1023 oberösterreichische Landtafel; Nr. 534 Wiese aus EZ. 15; die Nrn. 1765, 1766 und 1767, alle Baufläche sowie das im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Roman Rosenstingl in Gmunden vom 6. Dezember 1969, GZ. 2743/69 ausgewiesene Grundstück Nr. 537/2 (neu) Wiese, alle aus EZ. 162

1,578.748,—

6. Die im Neuen Bestand des Lageplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Walter Sevcik in Vöcklabruck vom 9. Juli 1969, GZ. 3845 gelb ausgewiesene Teil-

337 der Beilagen

fläche des Grundstückes Nr. 1395/2
Wiese und das im gleichen Lage-
plan ausgewiesene, blau um-
randete Grundstück Nr. 1398/4
(neu) Wald samt darauf stocke-
ndem Holz, beide in EZ. 15, KG.
Steinbach am Attersee

zu Schilling

596.100,—

zu Schilling

Grundstücke Nr. 1209 Weg, EZ. 51,
KG. Aspern, Nr. 572 Garten,
Nr. 1273/1 Acker und Nr. 1273/2
Garten, alle EZ. 308, KG. Aspern 2,568.838,40

In Wien:

7. A. Tausch

Das Grundstück Nr. 3315 Weide,
EZ. 4046, KG. Landstraße, das im
Teilungsplan des Ingenieurkonsu-
lenten für Vermessungswesen Bau-
rat h. c. Ing. Franz Reschl vom
12. Feber 1968, GZ. 9819 mit den
violetten Änderungen vom
10. April 1970, mit den Buch-
staben t₁-u₁-x₁-y₁-z₁-(t₁) um-
schriebene als prov. Grundstück
Nr. 3318/1 bezeichnete Trennstück
des Grundstückes Nr. 3318 Acker,
EZ. 4046, KG. Landstraße, das im
zit. Teilungsplan mit den Buch-
staben e₅-d₅-s₅-v₅-w₅-(e₅) um-
schriebene als prov. Grundstück
Nr. 3297/2 bezeichnete Trennstück
des Grundstückes Nr. 3297 Weide,
EZ. 4046, KG. Landstraße und die

B. Unentgeltliche Ab-
tretung in das öffent-
liche Gut der Stadt
Wien

Das im Teilungsplan des
Ingenieurkonsulenten für Ver-
messungswesen Baurat h. c. Ing.
Franz Reschl vom 12. Feber 1968,
GZ. 9819 mit violetten Ände-
rungen vom 10. April 1970 mit
den Buchstaben v₁-w₁-x₁-u₁-(v₁)
umschriebene als prov. Grund-
stück Nr. 3318/2 bezeichnete
Trennstück des Grundstückes
Nr. 3318 Acker sowie das mit
den Buchstaben n₅-x₂-y₂-w₃-v₃-s₃-
h₅-e₅-f₅-g₅-h₅-x₅-(n₅) umschriebene
als prov. Grundstück Nr. 3297/3
bezeichnete Trennstück des
Grundstückes Nr. 3297 Weide,
beide aus EZ. 4046, KG. Land-
straße

173.682,—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

337 der Beilagen

3

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen haben nachstehende Verfügungen über entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt.

In Niederösterreich:

Verkauf

1. (OBB) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Albert Schleiter in Mistelbach vom 13. Mai 1970, GZ. 4623 mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-h-(a) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 459/1 Acker, Bahng rund im Ausmaß von 3377 m² und das Grundstück Nr. 3706/3 Weg im Ausmaß von 322 m², beide in EB-Bucheinlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Abschnitt der KG. Bernhardsthal, VZ XXXIII, Gemeinde Bernhardsthal, zusammen 3699 m², zu einem Kaufpreis von S 22,— je m², insgesamt S 81.378,— lastenfrei an die Landwirtschaftliche Genossenschaft für Bernhardsthal und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Bernhardsthal, Niederösterreich.

Dieser Preis beruht auf einer Schätzung des Finanzamtes Mistelbach und wurde durch die Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Juni 1970 überprüft und im Sinne der Realschätzordnung bestätigt. Die Kaufwerberin benötigt die Grundstücke, die für Bahnzwecke und laut durchgeföhrter Bedarfsumfrage auch für sonstige Bundeszwecke entbehrlich sind, zum Teil als Lagerplatz und zum Teil für ein Anschlußgleis, also zu gewerblichen Zwecken. Sie sind als Bahng rundstücke einheitswertmäßig nicht erfaßt.

Unentgeltliche Abtretung (Schenkung)

2. (BMBT) Die Grundstücke Nr. 890/2 Weg (1289 m²), Nr. 1076/1 Weg (4000 m²), Nr. 1077/7

Weg (499 m²), Nr. 1077/9 Weg (671 m²), Nr. 1078/11 Weg (2012 m²), Nr. 1685/10 Weg (1904 m²), Nr. 1808/2 Weg (1027 m²), Nr. 1808/9 Garten, richtig Graben (543 m²), Nr. 2793/7 Graben (35 m²), Nr. 2796/2 Wassergraben (828 m²), Nr. 2797/8 Wassergraben (49 m²), Nr. 2806 Weg (3155 m²) und Nr. 2807/2 steuerfreie Fläche (5583 m²), insgesamt 21.595 m², alle aus EZ. 1491, KG. Mannersdorf am Leithagebirge zum Schätzwert von S 43.190,— an die Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge zwecks Übertragung in das öffentliche Gut.

Die o. a. Weggrundstücke und Graben befanden sich vor 1938 innerhalb des geschlossenen Besitzes des Gutes Scharfenegg-Mannersdorf (Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen). Die Grundstücke des Gutsbetriebes wurden im Zuge der Erweiterung des TÜPL Bruckneudorf-Kaisersteinbruch von der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft aufgeteilt und den durch die Vergrößerung des TÜPL betroffenen Landwirten als Ersatzland übergeben. Die Abgabe der oben genannten, nicht verwertbaren Grundstücke unterblieb und werden nun von den anrainenden Landwirten als Güterwege bzw. zur Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verwendet. Um der Erhaltungspflicht dieser für den Bund funktionslos gewordenen Grundstücke zu entgehen und diesbezügliche Ausgaben zu vermeiden, sollen diese Flächen unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge übertragen werden, wozu sie sich schriftlich einverstanden erklärt hat.

Laut Schätzgutachten des Finanzamtes Bruck/Leitha vom 25. Oktober 1968 sind die Grundstücke mit einem Quadratmeterpreis von S 1,— bis S 2,— bewertet; Gesamtwert daher höchstens S 43.190,—. Laut durchgeföhrter Bedarfsumfrage besteht auch kein anderweitiger Bundesbedarf.

Die unentgeltliche Abtretung (Schenkung) erfolgt sonach für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

Ein Einheitswert wurde für die gegenständlichen unproduktiven Flächen nicht festgesetzt.

In Oberösterreich:**Verkäufe**

3. (ÖBF) Das im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Roman Rosenstingl in Gmunden vom 6. Dezember 1969, GZ. 2743/69 ausgewiesene Grundstück Nr. 537/3 (neu) Wiese aus EZ. 162, KG. Ebensee, Gerichtsbezirk Bad Ischl im Ausmaß von 6269 m² unter Mitübertragung bücherlicher und außerbücherlicher Lasten, jedoch ohne Rechte (die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind Eigentum der Käufer bzw. der Firma Traunkristall-Bleikristall Manufaktur Ges. m. b. H. und daher nicht Gegenstand dieses Kaufes) je zur Hälfte an das Ehepaar Werner und Hildegard Steincke, Industrielle in 515 Bergheim/Erft, Kölner Straße 2 BRD, zum Preis von S 60'—/m², das sind S 376.140'—. Die Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat diesen Preis am 17. September 1970 auf S 65'—/m², das sind S 407.485'— angehoben und die Kaufwerber haben sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

Sie beabsichtigen, das bereits in ihrem Bestand befindliche Grundstück, worauf sie die Firma Traunkristall-Bleikristall Manufaktur haben, zum weiteren Betrieb bzw. Ausbau dieses Unternehmens zu benützen.

Die Veräußerung dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft. Das Grundstück ist für Bundeszwecke entbehrlich. Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die wirtschaftliche Einheit von 11.265'76 ha Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb beträgt S 15,957.000'—.

4. (ÖBF) Die Grundstücke Nr. 616/781 (744 m²), Nr. 616/794 (180 m²), Nr. 616/868 (205 m²) alle Weide und Nr. 616/844 (480 m²) Wald alle aus EZ. 1023 oberösterreichische Landtafel, KG. Ebensee, Gerichtsbezirk Bad Ischl, somit im Gesamtausmaß von 1609 m² unter Mitübertragung bücherlicher und außerbücherlicher Lasten, jedoch ohne Rechte an das Ehepaar Werner und Hildegard Steincke, Industrielle, in 515 Bergheim/Erft, Kölner Straße 2, BRD, zum Preis von S 45'—/m², das sind S 72.405'—.

Die Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat am 30. Juni 1970 diesen Preis auf S 60'—/m², das sind S 96.540'— angehoben und die Kaufwerber haben ihm schriftlich zugestimmt. Sie benötigen die Grundstücke als Zufahrt zu den bereits in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücken. Die Veräußerung dient somit Zwecken der Arrondierung.

Die Grundstücke sind für Bundeszwecke entbehrlich. Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftlichen Einheit von 11.265'76 ha Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb beträgt S 15,957.000'—.

5. (ÖBF) Die Grundstücke der KG. Ebensee Nr. 531/1 Lagerplatz, parif. Wiese (22.000 m²), Nr. 531/3 Wald (3112 m²), Nr. 728 Weg (638 m²), Nr. 383/1 Baufläche samt Bürogebäude (174 m²), Nr. 383/2 Baufläche samt Sägehalle (899 m²), Nr. 1760 Baufläche (92 m²), Nr. 1761 Baufläche (41 m²), Nr. 1762 Baufläche samt Schuppen (140 m²), Nr. 1763 Baufläche samt Flugdach (175 m²) und Nr. 1764 Baufläche (16 m²), alle aus EZ. 1023 oberösterreichische Landtafel; Nr. 534 Wiese (3640 m²) aus EZ. 15; die Nrn. 1765 (183 m²), 1766 (159 m²), 1767 (126 m²) alle Baufläche sowie das im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Roman Rosenstingl in Gmunden vom 6. Dezember 1969, GZ. 2743/69 ausgewiesene Grundstück Nr. 537/2 (neu) Wiese (8523 m²), alle aus EZ. 162, somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 39.918 m² incl. der darauf befindlichen Gebäude und allfälliger bücherlicher und außerbücherlicher Lasten (ohne Rechte) zum Preis von S 1.393.960'— (Gebäudeanteil S 133.350'—) an die Firma Franz Schwaiger u. Söhne in Ebensee (Sägewerke), Offenseestraße 31 bis 32.

Die Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat diesen Preis am 12. Jänner 1971 auf S 1.578.748'— (Gebäudeanteil S 141.700'—) angehoben und die Kaufwerberin hat sich schriftlich mit ihm und der folgenden Abstattungsmodalität einverstanden erklärt: Bei Vertragsabschluß S 315.752'— und die mit 5% p. a. vom fallenden Kapital zu verzinsende und bücherlich sicherzustellende Restschuld von S 1.262.996'— in vier gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten à S 315.749'—. Die genannten Grundstücke, von denen ein Teil samt Gebäude der Kaufwerberin bereits im Jahre 1967 vertraglich in Bestand gegeben war, sollen für den Sägebetrieb verwendet werden, somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft dienen.

Sie sind für Bundeszwecke entbehrlich.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftlichen Einheit von 30.463 m² Geschäftgrundstück, worin alle Verkaufsgrundstücke enthalten sind (die Nr. 531/1 jedoch bloß mit dem damaligen Ausmaß von 21.353 m²) außer den Grundstücken Nr. 1766, Nr. 1767 und Nr. 537/2, beträgt samt Gebäuden S 548.000'—.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftlichen Einheit von 11.265'76 ha Land-

337 der Beilagen

5

und forstwirtschaftlicher Betrieb, worin die Grundstücke Nr. 1766, Nr. 1767 und Nr. 537/2 enthalten sind, beträgt S 15,957.000,—.

6. (OBF) Die im Neuen Bestand des Lageplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Walter Sevcik in Vöcklabruck vom 9. Juli 1969, GZ. 3845 gelb ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 1395/2 Wiese (1538 m^2) und das im gleichen Lageplan ausgewiesene, blau umrandete Grundstück Nr. 1398/4 (neu) Wald (449 m^2) samt darauf stockendem Holz, beide in EZ. 15, KG. Steinbach am Attersee, somit zusammen 1987 m^2 incl. Holzbestand und allfälliger bücherlicher und außerbücherlicher Lasten (ohne Rechte) je zur Hälfte an Frau Martha Mayer-Mallenau, Wien III, Dannebergplatz 20 und ihre Tochter Frau Eva Foglar-Deinhardstein, Wien I, Krugerstraße 16 zum Preis von S $300'—/\text{m}^2$, das sind S 596.100.—.

Dieser Preis entspricht dem von der Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen am 15. Juli 1970 als angemessen ermittelten Verkehrswert. Ein Bundesbedarf ist für die Verkaufsflächen nicht gegeben. Die Kaufwerberinnen benötigen sie zur Arrondierung der angrenzenden, im Eigentum von Frau Martha Mayer-Mallenau befindlichen Liegenschaft. Sie haben den Verkaufsbedingungen schriftlich zugestimmt.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 der wirtschaftlichen Einheit von 8238'72 ha Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb beträgt S 31,154.000.—.

In Wien:

Tausch und unentgeltliche Abtretung

7. (BMBT) A. Die Republik Österreich gibt an die Stadt Wien

- a) Das Grundstück Nr. 3315 Weide ($3273'21 \text{ m}^2$) aus EZ. 4046, KG. Landstraße zum Schätzwert von S $160'—/\text{m}^2$, sohin S 523.713'60
- b) das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner vom 17. Oktober 1962, GZ. 2131 A/62 mit violetten Änderungen vom 28. Oktober 1966 mit den Buchstaben a-b-c-d-(a) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 2862/47 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 2862/10 Straße (220 m^2) aus EZ. 4008, KG. Landstraße (öffentliche Verkehrsfläche), das im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben d-c-e-f-(d) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 2862/48 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 2862/7 Acker (205 m^2) aus EZ. 1967, KG. Landstraße und das im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben f-e-g-(f) umschriebene als

($1153'15 \text{ m}^2$) aus EZ. 4046, KG. Landstraße zum Schätzwert von S $160'—/\text{m}^2$, sohin S 184.504'—

c) das im zit. Teilungsplan mit den Buchstaben es-ds-ss-vs-ws-(es) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 3297/2 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 3297 Weide ($2705'44 \text{ m}^2$) aus EZ. 4046, KG. Landstraße zum Schätzwert von S $320'—/\text{m}^2$, sohin S 865.740'80

d) das Grundstück Nr. 1209 Weg (2017 m^2) aus EZ. 51 sowie die Grundstücke Nr. 572 Garten (18.702 m^2), Nr. 1273/1 Acker (1324 m^2) und Nr. 1273/2 Garten (2829 m^2), alle aus EZ. 308, KG. Aspern, sohin sub lit. a) bis d) Grundflächen von insgesamt 24.872 m^2 zum Schätzwert von S $40'—/\text{m}^2$, sohin S 994.880'— Gesamtwert aller zu übertragenden Flächen S 2,568.838'40

Die Stadt Wien gibt an die Republik Österreich

- a) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner vom 17. Oktober 1962, GZ. 2131 A/62 mit violetten Änderungen vom 28. Oktober 1966 mit den Buchstaben a-b-c-d-(a) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 2862/47 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 2862/10 Straße (220 m^2) aus EZ. 4008, KG. Landstraße (öffentliche Verkehrsfläche), das im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben d-c-e-f-(d) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 2862/48 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 2862/7 Acker (205 m^2) aus EZ. 1967, KG. Landstraße und das im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben f-e-g-(f) umschriebene als

337 der Beilagen

prov. Grundstück Nr. 2862/49 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 2862/8 Baufläche (29 m ²) aus EZ. 3069, KG. Landstraße, sohin sub a) Grundflächen von zusammen 454 m ² zum Schätzwert von S 144,—/m ² , insgesamt S 65,376,—	nete Trennstück des Grundstückes Nr. 3317 Weg (1616'33 m ²), das im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben g-e-f-a-i-s-(ga) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 3316/2 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 3316 Weg (273'45 m ²), das im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben d ₂ -f ₂ -l ₁ -n ₂ -y ₅ -x ₅ -w ₅ -v ₅ -u ₅ -p ₅ -o ₅ -e ₂ -(d ₂) umschriebene als prov. Grundstück Nummer 3363/2 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 3363 Diermoserstraße (402'86 m ²), alle aus EZ. 4008, KG. Landstraße (öffentliche Verkehrsfäche) sohin sub c) Grundflächen von insgesamt 2292'64 m ² zum Schätzwert von S 288,—/m ² S 660.280'32
b) Die im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben h-i-k-l-m-n-o-p-q-r-s-(h) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 2862/24 bezeichnete Restfläche des Grundstückes Nr. 2862/24 Acker (1404 m ²), die im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben i-t-u-v-w-x-y-z-a ₁ -b ₁ -p-o-n-m-l-k-(i) umschriebene als prov. Grundstück Nummer 2862/2 bezeichnete Restfläche des Grundstückes Nr. 2862/2 Garten (3149 m ²), die im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben t-e ₁ -v-u-(t) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 2862/12 bezeichnete Restfläche des Grundstückes Nr. 2862/12 Acker (607 m ²), die im zitierten Teilungsplan mit den Buchstaben e ₁ -f ₁ -g ₁ -h ₁ -y-x-w-v-(e ₁) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 2862/38 bezeichnete Restfläche des Grundstückes Nr. 2862/38 Baufläche (1859 m ²), alle aus EZ. 390 niederösterreichische Landtafel, KG. Landstraße, sohin sub b) Grundflächen von insgesamt 7019 m ² zum Schätzwert von S 202,—/m ² S 1,417.838,—	Gesamtwert der zu übernehmenden Flächen S 2.143.494'32 Somit ergibt sich zugunsten der Republik Österreich ein Barausgleich von S 425.344'08
c) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h. c. Ing. Franz Reschl vom 12. Feber 1968, GZ. 9819 mit violetten Änderungen vom 10. April 1970 mit den Buchstaben f ₄ -i ₆ -k ₆ -l ₆ -m ₂ -l ₂ -f ₂ -d ₂ -l ₅ -k ₅ -d ₄ -(f ₄) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 3317/3 bezeich-	Die Übertragung der Tauschflächen erfolgt lastenfrei, die mit einzelnen Grundstücken verbundenen Verpflichtungen baubehördlicher Natur werden vom Erwerber ohne Anrechnung auf die Tauschwerte zur Selbsterfüllung übernommen.

B. Unentgeltliche Abtretung

Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h. c. Ing. Franz Reschl vom 12. Feber 1968, GZ. 9819 mit violetten Änderungen vom 10. April 1970 mit den Buchstaben v₁-w₁-x₁-u₁-(v₁) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 3318/2 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 3318 Acker (85'93 m²) sowie das mit den Buchstaben n₅-x₂-y₂-e₅-w₅-v₅-s₅-h₅-e₅-f₅-g₅-h₅-x₅-(n₅) umschriebene als prov. Grundstück Nr. 3297/3 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 3297 Weide (1650'89 m²) beide aus EZ. 4046, KG. Landstraße, zusammen Grundflächen von 1736'82 m² zum Wert von S 100,—/m², somit zum Gesamtwert von S 173.682,— an die Stadt Wien zwecks Übertragung in das öffentliche Gut. Diese überträgt zur Erfüllung der im Rahmen des o. a. Tauschvorhabens bescheidmäßig festgestellten baubehördlichen Abtretungsverpflichtungen ihrerseits Grundflächen im Ausmaß von 1846 m²

337 der Beilagen

7

zum Wert von ebenfalls S 100,-/m², somit zum Gesamtwert von S 184.600,- unentgeltlich in das öffentliche Gut.

Zu A und B

Die bundeseigenen Teilflächen in der KG. Landstraße werden von der Gemeinde Wien zur Schaffung von Bauplätzen benötigt. Die bundeseigenen Grundstücke in der KG. Aspern sind zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule, eines Kindergartens, eines Pumpwerkes für die Kanalanlage und für öffentliche Verkehrszwecke vorgesehen. Der Bund benötigt die städtischen Tauschgrundstücke dringend zur Erweiterung und zum Ausbau des Schulbauhofes der Bundesgewerbeschule I in Wien III, Leberstraße sowie zur weiteren Aufschließung des bundeseigenen Arsenalgeländes. Der Tausch liegt daher im beiderseitigen Interesse und dient somit Zwecken von Gebietskörperschaften. Ein anderweitiger Bundesbedarf ist im Hinblick auf die seit Jahren beiderseits bestehende Tauschabsicht nicht gegeben. Im Zusammenhang mit den Grundstücksteilungen und der Schaffung von neuen Grundstücken sind auf Grund der Abteilungsbescheide des Magistrates der Stadt Wien, MA 64 vom 23. März 1970, MA 64-4250/62 bzw. vom 27. April 1970, MA 64-1217/68 sowohl die Stadt Wien als auch die Republik Österreich verpflichtet, unentgeltliche Grundabtretungen in das öffentliche Gut vorzunehmen. Die der Tauschtransaktion zugrundegelegten Tauschwerte wurden im Verhandlungswege mit der Stadt Wien vereinbart und von der Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen in ihrer Stellungnahme vom 2. Oktober 1970 als vertretbar erklärt.

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschuß vom 18. Dezember 1970 diesem Grundtausch zu

den angeführten Werten zugestimmt. Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die bundeseigene Liegenschaft EZ. 4046, KG. Landstraße beträgt für eine steuerpflichtige Fläche von 8531 m² S 1.252.000,- (S 150,-/m²), für die bundeseigene Liegenschaft EZ. 308, KG. Aspern im Ausmaß von 22.355 m² S 670.000,- (S 30,-/m²). Das in der EZ. 51, KG. Aspern inneliegende Weggrundstück Nr. 1209 ist nicht bewertet.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1969 für die städtischen Liegenschaften EZ. 390 (Teil) und EZ. 4023 (Teil) niederösterreichische Landtafel, KG. Landstraße, unbebautes Grundstück im Ausmaß von 22'338 m² beträgt S 3.350.000,- (S 150,-/m²), der Einheitswert zum 1. Jänner 1967 für das Grundstück Nr. 2862/24 (Teil) unbebautes Grundstück aus EZ. 390 niederösterreichische Landtafel, KG. Landstraße im Ausmaß von 590 m² beträgt S 147.000,- (S 250,-/m²), der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die städtische Liegenschaft EZ. 1967, KG. Landstraße unbebautes Grundstück im Ausmaß von 446 m² beträgt S 133.000,- (S 300,-/m²), ein Einheitswert für die Liegenschaft EZ. 4008, KG. Landstraße „Öffentliches Gut“ wurde nicht festgesetzt. Da die Veräußerungen Zwecken dienen, bei denen gemäß Art. IX Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1971 dem Bundesminister für Finanzen keine Verfügungsermächtigung zusteht, bzw. die normierte Wertgrenze überschritten wird, ist die Einholung der gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.